

Geschäftszahlen:  
BMKÖS: 2023-0.845.359  
BMF: 2023-0.845.278

**78a/1**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **Reform der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden und Stärkung des Ehrenamts – „Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023“**

Zivilgesellschaftliches Engagement, gemeinnützige Tätigkeiten und das traditionelle Ehrenamt haben in Österreich eine hohe soziale, kulturelle, integrative sowie humanitäre Bedeutung, stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt und tragen wesentlich zum Funktionieren des Gemeinwesens bei. Spenden spielen eine wesentliche Grundlage zur Finanzierung dieser gemeinnützigen, nicht profitorientierten Aktivitäten. Gerade der Ausbruch des Krieges in der Ukraine zu Beginn des Jahres 2022 hat die Hilfsbereitschaft der Österreicherinnen und Österreicher klar und deutlich aufgezeigt: Bereits innerhalb kurzer Zeit wurden rund 100 Mio. Euro zur Linderung der Not in der Ukraine gegeben (laut Spendenbericht des Fundraising Verbands Austria, der Interessenvertretung der Spendenorganisationen). Auch in Gestalt von Unterstützungsleistungen bei Naturkatastrophen, Krankheit und sozial Schwache für Bildung, Kinder- und Jugendschutz, Tierwohl, Umwelt- und Naturschutz und für viele weitere Bereiche manifestiert sich die Hilfs- und Spendenbereitschaft der Österreicherinnen und Österreicher. Das Spendenaufkommen belief sich laut Spendenbericht im Jahr 2022 auf rd. 900 Mio. Euro. Seit dem Jahr 2009 wurde die Abzugsfähigkeit von Spenden schrittweise erweitert und dadurch privates Engagement auch steuerlich gefördert. Bisher waren jedoch wesentliche Bereiche wie etwa Bildung, Sport oder Kunst und Kultur nicht oder nur eingeschränkt von der Abzugsfähigkeit von Spenden umfasst.

Der besondere Beitrag, den sowohl Spenderinnen und Spender leisten, als auch Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, z.B. in gemeinnützigen Vereinen unterschiedlichster Art, kann nicht hoch genug geschätzt werden und verdient auch eine monetäre Anerkennung. Aus diesem Grund und in Übereinstimmung mit dem Regierungsübereinkommen haben Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Finanzen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Spenden- und

Gemeinnützigkeitsbereichs ein umfassendes Konzept erstellt. Basierend auf diesen Ergebnissen wurden die entsprechenden Gesetzesentwürfe federführend durch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erstellt. Das Ergebnis hiervon ist, dass die steuerliche Spendenbegünstigung maßgeblich erweitert und vereinfacht werden soll und damit den Herausforderungen von Einrichtungen in der Breite des Gemeinnützigkeitssektors dient sowie einer effizienten Verwaltung praktisch Rechnung trägt. Durch die Umsetzung des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 kommt es alleine in den nächsten drei Jahren insgesamt zu einer Entlastungswirkung in Höhe von über 300 Mio. Euro.

Die wichtigsten Eckpunkte im Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 sind:

- Die Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke.
- Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung.
- Die Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen.
- Die Förderung von Freiwilligenarbeit durch Einführung eines steuerfreien Freiwilligenpauschales.
- Die Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit.

Im Detail sollen unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

### **Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke**

Die Liste der abzugsfähigen Spenden gemäß § 4a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) soll erweitert werden. Künftig soll statt der bisherigen expliziten Nennung der einzelnen spendenbegünstigten Zwecke pauschal an die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) angeknüpft werden. Neben den bisher im Gesetz genannten begünstigten Zwecken etwa im Sozialbereich oder in Wissenschaft und Lehre sollen dadurch insbesondere die Bereiche Bildung, Sport und Kunst und Kultur gefördert werden.

Durch die generelle Anknüpfung an die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der BAO zählen künftig etwa auch Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Menschenrechte und Frauenförderung sowie Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu den

spendenbegünstigten Zwecken. Begünstigt sein sollen jedoch nur Organisationen, die der Förderung der Allgemeinheit dienen.

## **Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung**

### **Verfahrenserleichterungen und Vereinfachung**

Bisher war eine dreijährige Tätigkeit auf dem begünstigten Gebiet Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Spendenbegünstigung erforderlich. An die Stelle einer dreijährigen Tätigkeit soll eine Einjahresfrist treten.

Die jährlich erforderliche Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers stellt gerade für kleine Vereine eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Aus diesem Grund, und gleichzeitig um auch weiterhin effektive Überprüfungs- und Kontrollmechanismen sicherzustellen, soll für kleinere Vereine ein vereinfachtes Meldeverfahren über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater vorgesehen werden.

Bisher muss jedes Jahr ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als begünstigter Spendenempfänger gestellt und vom Finanzamt Österreich ein neuer Bescheid erlassen werden. Um das Verfahren zu vereinfachen, soll zukünftig eine „automatische“ Verlängerung erfolgen, sofern die Einrichtung über ihre Wirtschaftstreuhanderin oder ihren Wirtschaftstreuhander (Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberaterin oder Steuerberater) eine entsprechende Meldung macht bzw. erforderlichenfalls die Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorliegt. Das jährliche Prüfungs- bzw. Meldungsintervall soll jedoch beibehalten werden.

### **Missbrauchsschutz**

Mitunter werden Spendendaten unrichtig übermittelt bzw. werden Spendenbestätigungen nicht korrekt ausgestellt. Um missbräuchliche Praktiken zu verhindern und redliche Organisationen zu schützen, sollen entsprechende rechtliche Konsequenzen, insbesondere Haftungsbestimmungen, für gravierende Fälle vorgesehen werden.

## **Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen**

Die Bestimmung des § 4b EStG 1988 sieht eine Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, bis zu 500.000 Euro in einem Zeitraum von fünf Jahren vor. Die Bestimmung wurde im Jahr 2015 befristet eingeführt. Im Rahmen des Spendenbeirats im BMF hat eine Evaluierung der Bestimmungen stattgefunden, auf deren Basis folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Um die Neugründung von gemeinnützigen Stiftungen weiter zu fördern, soll die bisher befristete Regelung ins Dauerrecht überführt werden.
- Weiters soll der bisher bestehende Höchstbetrag der abzugsfähigen Zuwendung von 500.000 Euro gestrichen und eine Vortragsmöglichkeit auf neun Jahre eingeführt werden. Die Deckelung der in einem Veranlagungszeitraum abzugsfähigen Zuwendung in Höhe von 10 % des Gewinns bzw. des Gesamtbetrags der Einkünfte soll beibehalten werden.
- Die Regelungen zur Mittelverwendung in den ersten Jahren sollen flexibler gestaltet werden.

## **Förderung von Freiwilligenarbeit**

Um freiwillig Tätige steuerlich zu unterstützen und in diesem Bereich für Rechtssicherheit zu sorgen, soll es zu steuerlichen Erleichterungen in Hinblick auf Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen kommen:

- **Kleines Freiwilligenpauschale:** Durch das kleine Freiwilligenpauschale können künftig grundsätzlich bis zu maximal 30 Euro pro Kalendertag bzw. 1.000 Euro pro Kalenderjahr von einer gemeinnützigen Organisation steuerfrei an ihre Freiwilligen ausbezahlt werden.
- **Großes Freiwilligenpauschale:** Das große Freiwilligenpauschale soll in einer höheren Gesamtsumme von 50 Euro pro Kalendertag bzw. 3.000 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei belassen werden können, wenn Tätigkeiten für Sozialdienste, Tätigkeiten, die der Hilfestellung in Katastrophenfällen dienen oder Tätigkeiten als Ausbilder oder Übungsleiter (z.B. Tätigkeiten als Chorleiter, Kapellmeister, Wissensvermittler im kulturellen und künstlerischen Bereich) geleistet werden.

Zudem kommt es für freiwillig Tätige zu einer Erweiterung der Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen.

### **Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Erhöhung der Rechtssicherheit**

Mit dem Ziel der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Verfahrens sollen folgende Vereinfachungen für gemeinnützige Körperschaften vorgesehen werden:

- Es soll normiert werden, dass die Zusammenarbeit von begünstigten Körperschaften im Rahmen einer Kooperation unschädlich ist, wenn diese von den jeweiligen Satzungen der kooperierenden Körperschaften gedeckt ist. Kooperationen, bei denen nicht alle Beteiligten abgabenrechtlich begünstigt sind, sind künftig unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere Ausschluss eines Mittelabflusses an nicht begünstigte Körperschaften) unschädlich.
- Unwesentliche Satzungsmängel sollen bei tatsächlich gemeinnütziger Geschäftsführung rückwirkend sanierbar sein.
- Es soll klargestellt werden, dass bei strafrechtlich relevanten Handlungen keine begünstigungsfähige tatsächliche Geschäftsführung vorliegt.
- Ausnahmegenehmigungen für begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe oder Gewinnbetriebe können künftig auch dann gewährt werden, wenn diese ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben. Zudem soll die Betragsgrenze für die antragslose Ausnahmegenehmigung von 40.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden.
- Die Übertragung von Mitteln auf eine eigentümerlose Körperschaft soll unter gewissen Voraussetzungen künftig keine Verletzung der Vermögensbindung der übertragenden Körperschaft darstellen.
- Im Auflösungsfall oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes soll es – angelehnt an die entsprechende deutsche Regelung – zur Nachversteuerung von steuerfreien Einkünften für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren kommen, wenn die für begünstigte Zwecke gewidmeten Mittel nicht begünstigten Zwecken zugeführt werden.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Gesetzesvorschlag zum Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuleiten.

22. November 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister

Mag. Werner Kogler  
Vizekanzler